

Lüneburg, den

Antrag 1 auf Änderung der Vereinssatzung

Änderung des § 1 Abs. 3 der Vereinssatzung
Jetzige Fassung:

§1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "B-Team Rettmer". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V.".
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. **Der Sitz des Vereins ist Margeritenweg 5, 21335 Lüneburg.**
4. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Geänderte Fassung § 1 Abs. 3:

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "B-Team Rettmer".
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V.".
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. **Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.**
4. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Begründung:

Die Vereinsanschrift in der Satzung mit „Margeritenweg 5, 21335 Lüneburg“ ist zu speziell und sollte für etwaige zukünftige Änderungen allgemein gefasst werden. Die Eintragung Lüneburg als Sitz des Vereins ist ausreichend.

Der Vorstand

B-Team Rettmer e. V.

Lüneburg

1. Vorsitzender: Matthias Steep ((Tel: +49 1751425840)
2. Vors.: Detlev Pierschlewicz
Kassenwart: Peter Menke

Lüneburg, den

Antrag 2 auf Änderung der Vereinssatzung

Jetzige Fassung des § 7 der Vereinssatzung:

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zur Leistung von mehr als 200 Deutsche Mark verpflichten, bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger einzusetzen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf.

Abs. 2 und Abs. 3 des §7 werden wie folgt geändert:

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zur Leistung von mehr als **200 Euro** verpflichten, bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. **Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.** Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger einzusetzen.

B-Team Rettmer e. V

Lüneburg

1. Vorsitzender: Matthias Steep (Tel: +49 1751425840)

2. Vors.: Detlev Pierschlewicz

Kassenwart: Peter Menke

Vereinssatzung

§1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "B-Team Rettmer".

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V.".

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.
4. Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Boulesports, und der hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Errichtung von Sportanlagen, speziell Boulebahnen
 - Bereitstellung der Sportanlagen für jeden Interessierten nach vorheriger Absprache
 - Ausrichtung von für jedermann zugänglichen Trainingsspielen und Turnieren
 - Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften für Vereinsmitglieder
 - Aktive Teilnahme an regionalen Sportveranstaltungen und an Veranstaltungen zur Förderung des Dorfgemeinschaftslebens, wie z.B. Dorf- oder Kinderfeste
2. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können unbescholtene, natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand benannt.

§4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Beiträge sollen die zur Deckung der Vereinsaktivitäten anfallenden Kosten nicht übersteigen.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist, kann es von der Vereinsmitgliedschaft ausgeschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Vereinsauflösung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende, also zum 31.12., möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Austrittstermin, also zum 30.09., einem Mitglied des Vorstandes zugehen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, der begründete Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (§7 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§8 der Satzung)

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zur Leistung von mehr als 200 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des Vorstandes.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, einen Nachfolger einzusetzen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
 - c) Die Auflösung des Vereins
6. Sofern nicht anders geregelt, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Bei Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim.
7. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
8. Personen und Institutionen, die den Verein durch Spenden regelmäßig fördern, ohne Mitglieder zu sein, werden als Gäste eingeladen und erhalten dieselben Informationen wie die Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§10 Auflösung

1. Über die Auflösung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
2. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung beim Vereinsregister anzuzeigen.

§11 Liquidation

1. Für den Fall der Auflösung werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47ff. BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung oder Förderung der Wissenschaft. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Lüneburg.

§13 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen ist.